



Antrag

Fraktionen CDU, DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Verfahren der Prüfung der Rechnung des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt nach § 101 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Rechnung des Landesrechnungshofes ist nach § 80 Abs. 3 LHO mit der Haushaltsrechnung durch das Ministerium der Finanzen vorzulegen.
2. Der Landtag benennt auf Vorschlag des Präsidenten des Landesrechnungshofes zwei Mitarbeiter aus dem Prüfungsdienst, die die Jahresrechnungen 2011, 2012 sowie 2013 des Landesrechnungshofes vorbereitend prüfen.
3. Das Ergebnis der vorbereitenden Prüfung ist dem Finanzausschuss des Landtages mitzuteilen. Der Landtag beauftragt den Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzen, die Vorsitzende des Unterausschusses Rechnungsprüfung sowie eine weitere Vertreterin bzw. Vertreter der durch die beiden Vorsitzenden nicht vertretenen Fraktionen, die Jahresrechnungen 2011 bis 2013 des Landesrechnungshofes auf der Grundlage der vorbereitenden Prüfung bei uneingeschränktem Recht auf Einsicht in die Rechnungen zu prüfen und den Beschluss zur Entlastung nach § 101 LHO vorzubereiten.

André Schröder
Fraktionsvorsitzender CDU

Wulf Gallert
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE

Katrin Budde
Fraktionsvorsitzende SPD

Prof. Dr. Claudia Dalbert
Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN